

Bezeichnung der Leistung:

140210	Gebäudebewirtschaftung – ZW Theley
26-0026HB	Gebäudereinigung 2026-2030

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1 Reinigungspersonal

- 1.1 Der AN verpflichtet sich, für die Reinigung in den Diensträumen des AGs nur Mitarbeiter einzusetzen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten geeignet sind, die erforderlichen Erfahrungen haben und durch persönliche Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass der Dienstbetrieb im Reinigungsobjekt nicht beeinträchtigt wird.
- 1.2 Abwesenheit der Reinigungskräfte infolge Urlaubes, Krankheit oder Ausscheidens sind durch geeignete Vertreter / Nachfolger zu ersetzen.
- 1.3 Der AN verpflichtet sich, ausschließlich sozialversicherungspflichtig, beschäftigte Reinigungskräfte zur Erfüllung des Reinigungsvertrages einzusetzen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist dem Arbeitgeber auf Verlangen jeweils in geeigneter Form nachzuweisen.
- 1.4 Dem AG sind die Namen der beschäftigten Arbeitskräfte mitzuteilen. Diese Regelung gilt auch beim Einsatz von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie für Nachfolger infolge Ausscheidens.
- 1.5 Den Arbeitskräften des Auftragnehmers ist es untersagt, Einblick in Schriftstücke oder Akten zu nehmen. Der AN sorgt dafür, dass sich seine Arbeitskräfte schriftlich mit beigefügter Erklärung (Anlage 1) verpflichten, Stillschweigen zu bewahren über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages.
- 1.6 Personaleinsatzliste
Der AN hat dem AG eine aktuelle Personaleinsatzliste Arbeitseinsatzplan der im Dienstgebäude eingesetzten Reinigungskräfte zu übergeben.
- 1.7 Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden. Eine Verständigung in der deutschen Sprache muss gewährleistet sein.
- 1.8 Das Reinigungspersonal ist mit einer einheitlichen, dem Einsatzzweck angepassten Berufskleidung vom Auftragnehmer auszustatten. Während der Anwesenheit im Reinigungsobjekt müssen die Arbeitskräfte deutlich sichtbare Firmenausweise tragen.
- 1.9 Gesundheitsbelehrung/Zeugnis
Der Anbieter verpflichtet sich, soweit dies aufgrund des Einsatzgebietes erforderlich ist, für alle in diesem Bereich beschäftigten Arbeitskräfte die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.
- 1.10 Zutrittsberechtigung von Dritten
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von seinen Mitarbeitern keine betriebsfremden Personen (insbesondere Kinder der Beschäftigten) ins Objekt mitgebracht werden.
- 1.11 Subunternehmer
Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sollten Subunternehmer eingesetzt werden, müssen diese die fachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen. Die Erklärung nach § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG ist vom Subunternehmer auszufüllen und dem Angebot beizufügen

2 Unfallverhütung

- Gemäß den allgemeinen Vorschriften zur Unfallverhütung (GUV 0.1), § 2 hat der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsrechtlichen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- Im Übrigen sind die allgemeinen und besonderen Schutzvorschriften der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, die geltenden Arbeitsschutzvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen u. hygienischen Regeln zu beachten.

3 Haftung

Der AN führt die Arbeiten in eigener Verantwortung durch.

Für Sachbeschädigungen, die im Zuge der Reinigung durch unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet der AN. Er hat sich hiergegen ausreichend zu versichern. Dem AG ist ein entsprechender Versicherungsnachweis vorzulegen. Der AN stellt den AG von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang erhoben werden können.

4 Einhaltung der Tariftreue (STFLG)

Einhaltung des Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn Gesetz und Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und fairen Löhnen für die Vergabe von Öffentlichen Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß STFLG. Die nach diesem Gesetz anzuwendenden Arbeitsbedingungen sind unter folgendem Link abrufbar: Saarland - Tarifregister und Tariftreue Stichwort "Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz".

Dies gilt nicht für Vergaben, deren Leistungserbringung durch Unternehmer oder Nachunternehmer erfolgt, die ihren Sitz im EU-Ausland haben und deren Arbeitnehmer den Auftrag ausschließlich in diesem Staat ausführen.